

# **Satzung**

## **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Keine Südumgehung Limburg“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Verhinderung von regionalen Straßenbauprojekten verwirklicht. Er dient dem Schutz des natürlichen Lebensraumes von Menschen, Tieren und Pflanzen.
4. Der Verein ist überparteilich und unabhängig.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden. Minderjährige können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein werden. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
  - a) mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate im Verzug ist.
  - b) Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt oder verunglimpft.
  - c) den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt wurde. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Die Wahl des Vorstands
  2. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  4. Entlastung des Vorstands
  5. Wahl der Rechnungsprüfer
  6. Änderung der Satzung
  7. Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das aktive Wahlrecht steht allen juristischen, sowie den natürlichen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht besitzen nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand besteht aus:
  - Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - Kassierer(in)
  - stellv. Kassierer(in)
  - Schriftführer(in)
  - Pressewart
  - Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird das Ersatzmitglied nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Der Vorstand kann bis zur Wahl eines Ersatzmitgliedes auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds betrauen.
3. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn vier Vorstandsmitglieder es begehren eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND Hessen e.V., Triftstr. 47, 60528 Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Errichtet zu Limburg an der Lahn, den 26.02.2008

Ralf Jung-König  
J. J. Hill  
R. M.  
Jörg Dages  
J. G.  
H. K.  
R. K.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. 7 VR 1984

Limburg a.d. Lahn, den 20.03.2008

Das Amtsgericht

Beglaubigt:



Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

